

Richtlinie zur Abhaltung von Prüfungen und Prüfungsordnung

Für den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrganges Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen und Juristen (MBA) und die Verleihung des Grades eines Master of Business Administration, sind der positive Abschluss aller Module und die positive Beurteilung der Master Thesis inklusive ihrer positiven Abschlussprüfung/Defensio erforderlich. Ein Fach gilt dann als positiv abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise positiv absolviert wurden.

Die Master Thesis ist als Hausarbeit selbstständig in einem Zeitraum von 6. Monaten zu erstellen und bis 31. Juli eines jeden Jahres abzugeben. Das Thema der Master Thesis ist aus einem der Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer auszuwählen. Mit der Master-Arbeit haben die Studierenden ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Behandlung eines Themas nachzuweisen (siehe Leitfaden für wissenschaftliches Arbeiten).

1. Arten der Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in den Fächern auf Basis regelmäßiger Teilnahme in

Form von

- 1) schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren)
- 2) mündlichen Prüfungen
- 3) Gruppenarbeiten bzw. Präsentationen

erbracht.

Zu 1)

Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) erfordert die Bearbeitung eines von dem Prüfer oder der Prüferin festzusetzenden, mit dem Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung zusammenhängenden, geeigneten Fragenkomplexen mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit mit definierten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit (die Zeit für die Ausgabe, Erläuterung und Abgabe in der Regel 60 Minuten) und die zugelassenen Hilfsmittel sind vor dem Modul bekannt zu geben.

Zu 2)

Eine mündliche Prüfung stellt die Behandlung eines mit dem Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung im Zusammenhang stehenden Fragenkomplexes in Form eines Kolloquiums dar. Sie kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche

Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung soll für einen Studenten oder eine Studentin zwischen 15 und 30 Minuten liegen.

Zu 3)

Eine Gruppenarbeit bzw. eine Präsentation umfasst:

- Eine eigenständige und vertiefte (schriftliche) Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Stoffzusammenhang der betreffenden Lehrveranstaltung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur.
- Die Darstellung der Arbeit und ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag.
- Eine Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

Für die in Abs. 1 unter den Nummern 3 genannten Prüfungsleistungen kann der oder die Studierende Themen vorschlagen. Den Vorschlägen soll entsprochen werden, soweit dieses im Rahmen der Lehrveranstaltungen möglich ist und eine Bewertung der Prüfungsleistung sichergestellt werden kann. Bei den im Abs.1 unter den Nummern 3 studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann in Einzelfällen zur abschließenden Bewertung eine mündliche Überprüfung vorgenommen werden.

Die in Abs. 1 unter den Nummern 3 genannten Prüfungsleistungen können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar und abgrenzbar ist. Vor einer endgültigen Bewertung einer Gruppenarbeit müssen die individuellen Leistungen des einzelnen Mitglieds in der Arbeit der Gruppe und sein Verständnis für die Gesamtarbeit in geeigneter Weise überprüft werden. Zuständig für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist in der Regel der Prüfer oder die Prüferin, in dessen oder deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Die Unterlagen über die bewerteten Prüfungsleistungen sowie insbesondere die schriftlichen Teile und Unterlagen der Prüfungsleistungen sind zu den Prüfungsakten des oder der Studierenden zu nehmen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Auf Antrag eines behinderten Studierenden oder einer behinderten Studentin kann der Prüfungsausschuss angemessene Änderungen des Prüfungsverfahrens beschließen; er kann insbesondere in der Form von der Prüfungsordnung abweichende, gleichwertige Prüfungsleistungen zulassen.

1.1 Schriftliche Fachprüfung

Die Prüfungsordnung sieht grundsätzlich für jeden Themenblock eine schriftliche Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten vor. Die schriftliche Prüfung wird in Form von Einzelprüfungen durchgeführt, die im Anschluss an die Lehrveranstaltungen stattfinden. Es gibt pro Modul

einen Haupttermin (im Anschluss an die Lehrveranstaltung) und drei Wiederholungstermine, wobei die Prüfung beim letzten Wiederholungstermin vor einer Kommission abgelegt werden muss. Freiwillige Prüfungswiederholungen (bei einem zuvor bereits positiv absolvierten Antritt) sind gem. § 77 Abs. 1 UG möglich.

1.2 Master Thesis

Für den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer wissenschaftlichen Arbeit in Form einer „Master Thesis“ erforderlich. Die Master Thesis ist eine praxisorientierte wissenschaftlich aufbereitete Arbeit, mit einem für diesen Lehrgang relevantem Thema. Die Kernaussagen der Master Thesis werden am Ende des Lehrgangs vom/von der Verfasser/in inhaltlich verteidigt und vom Prüfungssenat beurteilt. Die Beurteilung geht in das Schlusszeugnis ein.

Das Thema der Master Thesis kann aus einem der Pflichtfächer gewählt werden. Je nach Fach treten die TeilnehmerInnen mit dem Dozenten, der Sie bei der Arbeit betreuen soll, in Verbindung und wählen mit ihm ein Thema aus, welches dann der Lehrgangsleitung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Themenvergabe erfolgt nach Absolvierung des dritten Pflichtmoduls. Die Genehmigung des Themas erfolgt gemeinsam mit dem betreuenden Dozenten durch die wissenschaftliche Leitung. Ab diesem Zeitpunkt ist die Master Thesis binnen 6 Monaten fertig zu stellen. Der Umfang der Master Thesis liegt bei ca. 50 - bis max. 80 Seiten.

1.3 Kommissionelle Abschlussprüfung (Defensio)

Am Ende des Lehrganges findet eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung durch einen Prüfungssenat statt. Die kommissionelle Abschlussprüfung dient der Qualifikationsbeurteilung über die fachlich relevanten Schwerpunktthemen des Lehrganges.

2. Der Prüfungssenat

Die Abschlussprüfung findet vor einem zu konstituierenden Prüfungssenat statt. Der Prüfungssenat wird von der Lehrgangsleitung zusammengestellt. Der jeweilige Prüfungssenat ist an die Prüfungsordnung gebunden. Der Prüfungssenat entscheidet über das Prüfungsergebnis mit einfacher Mehrheit.

Bei etwaiger Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Zulassungsvoraussetzungen für die kommissionelle Abschlussprüfung

Voraussetzung zur Zulassung zu den Teilprüfungen und zur kommissionellen Abschlussprüfung ist der Besuch von den im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen. Die Zu-

lassung zur kommissionellen Abschlussprüfung ist von den positiven Beurteilungen der Themenblöcke und Aprobation der Master Thesis abhängig.

3. Beurteilung von Prüfungen

Für die Benotung sämtlicher Prüfungen und Teilprüfungen sowie für die kommissionelle Abschlussprüfung wird eine fünfteilige Notenskala angewendet, ebenso für die Beurteilung der Master Thesis und die Präsentation bzw. Defensio derselben.

Die Beurteilung erfolgt gemäß § 73 Abs. 1 UG 2002 und den geltenden ECTS-Richtlinien, wie folgt:

Notenschema der EU		ECTS-Definition	Note	Erreichte Prozente
A+	(below) 1,0	Excellent	Sehr gut	97,0 – 100
A	1,0			93,0 – 96,5
A-	1,3			88,0 – 92,5
B+	1,7	Good	Gut	83,0 – 87,5
B	2,0			78,0 – 82,5
B-	2,3			73,0 – 77,5
C+	2,7	Satisfactory	Befriedigend	68,0 – 72,5
C	3,0			63,0 – 67,5
C-	3,3			58,0 – 62,5
D	3,7	Sufficient	Genügend	53,0 – 57,5
E	4,0			48,0 – 52,5
F	4,3	Fail	Nicht genügend	43,0 – 47,5
FX	4,7			0,0 – 42,5

Zudem sind die Bestimmungen zu den Prüfungssenaten gemäß Satzung der Universität (Teil B § 32) zu beachten. Zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer ist gem. § 73 Abs. 3 UG eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

Gewichtung der Benotung

Zur Benotung eines Pflichtmoduls werden die Bewertungen der Mitarbeit und der Klausur herangezogen. Der Mittelwert ergibt die Endnote und wird im Studienplan eingetragen. Zur Benotung der Wahlpflichtfächer wird die Bewertung der Klausur herangezogen.

Bei der Abschlussnote für die Master Thesis wird die Gewichtung wie folgt verteilt:

Schriftlich 80% der Endnote

Defensio mündlich 20% der Endnote

4. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht genügend“ („F“) bewertet, wenn der oder die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des oder der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht ein Student oder eine Studentin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt der zuständige Prüfer oder die zuständige Prüferin oder der oder die Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Der oder die Studierende kann unbeschadet der Regelung in Absatz 4 die Prüfungsleistung fortsetzen und darf hiervon nicht ausgeschlossen werden. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung deshalb als mit „nicht genügend“ („F“) bewertet. Ein Student oder eine Studentin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ („F“) bewertet.

(4) Ein Student oder eine Studentin, der oder die während einer Prüfungsleistung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder die Prüfer oder die Prüferinnen gestört werden, kann von den anwesenden Prüfern oder Prüferinnen oder von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er oder sie sein oder ihr störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich dem oder der Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist dem oder der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die Prüfungsleistung deshalb als „nicht genügend“ benotet. Andernfalls ist dem oder der Studierenden Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung noch während des laufenden Prüfungsverfahrens erneut zu erbringen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt oder Versäumnis bei einer Prüfungsleistung haben zur Folge, dass die Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ („F“) bewertet wird. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

5. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Vorleistungen aus Studien, berufsbegleitenden Lehrgängen und akademischen Lehrgängen können im Ausmaß von max. 30 ECTS Punkten wie folgt angerechnet werden:

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an einer Universität entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die Aufnahmekommission.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.